

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Lamiweld s.r.o., ID:05609879, VAT:CZ05609879 mit Sitz in Vejprnická 535/107, 31800 Plzeň,
eingetragen beim Kreisgericht in Plzeň, vl. Č. C 33629
(nachstehend "Lamiweld" oder "Verkäufer" genannt)

1. Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Lamiweld ist in den Bereichen Engineering, Beratung, Produktionsdienstleistungen und Herstellung von Produkten und Ausrüstungen für die Automobilindustrie tätig.
- 1.2. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Lamiweld als Verkäufer und der Gegenseite als Käufer gelten für alle von Lamiweld für den Käufer erbrachten Dienstleistungen, es sei denn, etwas anderes wird in einem spezifischen Vertrag ausdrücklich vereinbart. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bedingungen im Sinne der Bestimmungen des § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Zivilgesetzbuch, in gültiger Fassung.

Unter Leistung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird insbesondere der Verkauf von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen usw. verstanden, die Lamiweld für den Käufer erbringt. Durch den Abschluss eines spezifischen Vertrags mit Lamiweld akzeptiert der Käufer ausdrücklich alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Lamiweld ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Vertragsbeziehung

- 2.1. Der Käufer sendet Lamiweld schriftliche Aufträge für die von Lamiweld erbrachten Leistungen. Der Vertrag wird mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Lamiweld an den Käufer ohne Vorbehalt abgeschlossen. Alle früheren Angebote von Lamiweld sind informativ und unverbindlich. Lamiweld ist berechtigt, die Angebote jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern.
- 2.2. Art und Umfang der von Lamiweld zu erbringenden Leistungen sind in der Ausschreibung beschrieben. Das Angebot wird auf der Grundlage der Anfrage des Käufers erstellt, die eine vollständige Spezifikation des gewünschten Produkts/der gewünschten Dienstleistung enthält.

- 2.3. Falls Lamiweld mit Zustimmung des Käufers Produkte von Dritten als Grundlage oder Teil ihrer Leistung übernimmt, kann Lamiweld ihre weitere Leistung auf diese Produkte gründen, wenn zwischen dem Käufer und Lamiweld ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde und Lamiweld in diesem Vertrag mit der Kontrolle dieser übernommenen Produkte betraut wurde.
- 2.4. Lamiweld ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen an andere Personen zu delegieren.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Rechnung wird zu dem Datum fällig, das in der dem Käufer zugestellten Rechnung angegeben ist. Ist ein Festpreis vereinbart, so entspricht der in Rechnung gestellte Preis dem im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Wert und dem dort genannten Leistungsumfang. Sollten sich zusätzliche Leistungsanforderungen ergeben oder Änderungen des Leistungsumfangs erforderlich sein, ist dies von beiden Parteien schriftlich zu bestätigen und eine Vereinbarung über den Preis für die Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen zu treffen.
- 3.2. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, kann Lamiweld für bereits erbrachte Teilleistungen Vorschüsse in angemessenem Umfang verlangen oder in Rechnung stellen.
- 3.3. Die im Angebot genannten Preise sind für 30 Tage ab dem Datum der Übersendung des Angebots an den Käufer verbindlich.
- 3.4. Für den Fall, dass der Käufer mit der Zahlung des Leistungspreises (Vergütung) in Verzug gerät, verpflichtet sich der Käufer, Lamiweld eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des unbezahlten Betrages pro Tag für jeden angefangen Verzugstag zu zahlen. Anspruch von Lamiweld auf den vollen Schadensersatz bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

4. Leistungsfristen und -termine

- 4.1. Stellt sich während der Durchführung des Vertrages heraus, dass die Termine aus den Gründen, die Lamiweld nicht zu vertreten hat (z.B. Stromausfälle, Betriebsstörungen und Verzögerungen bei Untertierlieferanten sowie Fälle höherer Gewalt), nicht eingehalten werden können, verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer während der Vertragslaufzeit den Leistungsumfang erweitert, sonstige Leistungsänderungen erforderlich werden oder wenn Verzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder sonstige unzureichende Mitwirkung des Käufers verursacht werden. Lamiweld wird den Käufer unverzüglich über alle daraus resultierenden Verschiebungen informieren.
- 4.2. Der Käufer ist verpflichtet, Unterlagen, Dokumente, Daten, Hard- und Software sowie alle sonstigen, für die Ausführung erforderlichen Gegenstände und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Bereitstellungstermine sind mit Lamiweld zu vereinbaren.

- 4.3. Wird der verbindliche Liefertermin oder die verbindliche Lieferfrist allein aus Gründen, die auf Seiten des Verkäufers liegen, überschritten, ist Lamiweld durch die Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines so entstandenen Verzugsschadens, so ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 0,05 % des Leistungspreises für jeden Tag des Verzugs, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 5 % des gesamten Leistungspreises begrenzt.

- 4.4. Falls der Käufer aus anderen Gründen als aus dem Verzug von Lamiweld Anspruch auf Schadensersatz hat, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Höhe des Schadensersatzes auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Preises der Leistung begrenzt wird.
- 4.5. Das Risiko einer Beschädigung an der Leistung geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Leistung an den Käufer über.
- 4.6. Das Eigentum an der Leistung geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer den vereinbarten Preis vollständig und ohne Abschläge an Lamiweld gezahlt hat.

5. Zusammenarbeit der Käufer

- 5.1. Der Umfang und die Qualität der Leistung von Lamiweld hängen in entscheidendem Maße von dem Umfang und der Qualität der Zusammenwirkung zwischen dem Käufer und dem Hersteller und/oder Anwender des Produkts ab, soweit anwendbar. Deshalb wird der Käufer der Gesellschaft Lamiweld zeitgerecht und unentgeltlich alle für die Erfüllung des Auftrags erforderliche Mitwirkung gewähren.
- 5.2. Der Käufer verpflichtet sich, Lamiweld die Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass Lamiweld die erforderlichen Informationen verspätet, unrichtig oder unvollständig zur Verfügung bekommt, oder wenn Lamiweld die Leistung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Käufers wiederholt erbringen wird, oder wenn sie aus diesen Gründen in Verzug gerät. Auch wenn ein verbindlicher Fest- oder Höchstpreis vereinbart wurde, Lamiweld ist berechtigt, die so entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen, die über den so festgelegten Preis hinausgehen.

6. Übernahme

- 6.1. Alle Lieferungen werden unter den Bedingungen der EXW-Lieferklausel (gemäß INCOTERMS 2020) geliefert, es sei denn, es wurden andere Lieferbedingungen zwischen Lamiweld und dem Käufer vereinbart. Der Lieferort und das Lieferdatum werden vom Käufer in dem betreffenden Vertrag oder Auftrag angegeben.
- 6.2. Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferschein oder das Übergabeprotokoll bei Abnahme der Leistung ordnungsgemäß zu bestätigen. Als ordnungsgemäße Bestätigung gelten der leserlich geschriebene Name der zur Annahme der Leistung im Namen des Käufers befugten Person, das Datum der Annahme, die Unterschrift und der Stempel des Käufers. Wenn der Käufer sich weigert, den Lieferschein oder das Übergabeprotokoll in der angegebenen Weise zu bestätigen, ist Lamiweld berechtigt, die Übergabe der Leistung zu verweigern. In diesem Fall ist Lamiweld nicht in Verzug mit der Lieferung der Leistung an den Käufer.

- 6.3. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme der Leistung im Falle eines Mangels oder einer Unvollständigkeit der Leistung zu verweigern, sofern die Leistung im Einzelfall als ein Ganzes erbracht werden muss. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme der Leistung zu verweigern, wenn die Leistung in Teilen erbracht wird und die Art der Leistung die Möglichkeit der Annahme der Leistung in Teilen nicht ausschließt, wobei Lamiweld nicht verpflichtet ist, dem Käufer die durch Teilleistungen verursachten Kosten zu erstatten. Sollte der Käufer die Annahme der Leistung aus einem anderen Grund verweigern, so gilt als Datum der Lieferung der Leistung das Datum, an dem der Käufer die Annahme der Leistung verweigert hat.

7. Defekte

- 7.1. Lamiweld führt die Leistung ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen aus. Aufgrund der Art der Fertigungstätigkeit und der Verwendung von Materialien, die aufgrund von Schwankungen der Umgebungstemperatur Formänderungen unterliegen, ist es nicht möglich, alle Mängel oder Abweichungen von Produkten oder Systemen unter allen Einsatzbedingungen zu erkennen. Unter Berücksichtigung dessen übernimmt Lamiweld die mit dem Käufer vereinbarte Garantie für die ordnungsgemäße Ausführung. Stellt der Käufer während der Vertragslaufzeit und der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach Abnahme der Leistung Mängel oder Abweichungen am Leistungsprodukt fest, so hat er dies Lamiweld unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Falls der Käufer gegen diese Verpflichtung verstößt, übernimmt Lamiweld keine Garantie für diese Leistung und ist nicht verpflichtet, Mängel oder Abweichungen an den Produkten oder Systemen zu beheben.
- 7.3. Die Geltendmachung von Erfüllungsmängeln richtet sich, soweit sie nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. (das Bürgerliche Gesetzbuch) in seiner jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Bürgerliches Gesetzbuch“ genannt). Wird ein Mangel festgestellt, kann der Käufer zunächst nur eine Nachbesserung der vereinbarten Leistung verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Mangel nicht behoben werden kann oder weitere Nachbesserungsversuche für Lamiweld unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung eine Preisminderung (Preisnachlass) von Lamiweld verlangen, oder er kann vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadensersatzansprüche können nur im Rahmen von Ziffer 8 (Haftung auf Schadensersatz) geltend gemacht werden. Das Recht auf Entschädigung seitens Lamiweld erlischt dann.
- 7.4. Erhöhen sich die Kosten für Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung dadurch, dass die Nachbesserungsarbeiten an einem anderen Ort als dem ursprünglich vereinbarten Ort (Erfüllungsort) durchzuführen sind, ist der Käufer verpflichtet, diese Mehrkosten zu tragen.
- 7.5. Die Ansprüche des Käufers auf Mängelbeseitigung sowie Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz gegenüber dem Käufer richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit sie nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden.

8. Schadenhaftung

- 8.1. Wenn ein Schaden, der dem Käufer im Zusammenhang mit einer Verletzung der Leistungspflicht von Lamiweld entsteht, durch eine vom Käufer für das betreffende Schadensereignis abgeschlossene Versicherung (z.B. Maschinenversicherung, Montageversicherung, Versicherung gegen Elementarschäden, Feuerversicherung oder Transportversicherung, jedoch keine Versicherung mit einer bestimmten Versicherungssumme) gedeckt ist, vereinbaren die Parteien, dass der entstandene Schaden in erster Linie durch diese Versicherung gedeckt wird. Lamiweld haftet nur für alle damit verbundenen Schäden des Käufers, wie z.B. höhere Versicherungsprämien, bis die Versicherung den Schaden reguliert hat.
- 8.2. Die Haftung für Schäden durch Lieferverzug ist in Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- 8.3. Soweit Lamiweld für Schäden des Bestellers gesetzlich haftet, gilt die Haftungsbeschränkung für Schäden entsprechend, d.h. die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass Lamiweld dem Besteller Schäden bis zu einer Höhe von maximal 5 % des Leistungspreises ersetzt.

9. Urheber- und Eigentumsrechte, Rechte zur Nutzung des Werks

- 9.1. Alle geistigen Eigentumsrechte und Eigentumsrechte an den von Lamiweld entwickelten Verfahren, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, Bildern usw. verbleiben bei Lamiweld.
- 9.2. Der Käufer hat ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes Recht, das Werk oder die Leistung in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags erzielten Ergebnisse für die vertraglich festgelegten Zwecke zu nutzen, im Übrigen für die Herstellung und/oder den Verkauf der betreffenden Produkte ohne Beschränkung des Herstellungs- und Verkaufsgebiets.
- 9.3. Die Kosten für die Anmeldung von Rechten des geistigen Eigentums, die im Zuge der Ausführung entstehen, trägt jede Partei für ihre angemeldeten Rechte selbst. Dies gilt auch für die Erfindungsgebühren für das jeweilige Personal. Die Vertragsparteien unterrichten sich einander stets unverzüglich über die Einreichung eines Antrags auf Eintragung eines Rechts des geistigen Eigentums und darüber, in welchen Ländern dieser eingereicht wurde.
- 9.4. Sind Mitarbeiter des Käufers und von Lamiweld gemeinsam an den Erfindungen beteiligt, die im Rahmen der vereinbarten Leistung entstehen, so werden sich die Parteien unverzüglich darüber verständigen, wer die jeweilige gemeinsame Schutzrechts- oder Patentanmeldung erstellen wird. Die Anmeldung der gemeinsamen Erfindungen wird dann von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen; jede Partei trägt die Hälfte der anfallenden Kosten.
- 9.5. Ist eine der Vertragsparteien nicht mehr an einem weiteren Schutz des Rechts des geistigen Eigentums interessiert, so bietet sie der anderen Vertragspartei an, ihren Anteil zu übernehmen.

10. Rechte von Dritten

- 10.1. Wenn ein Dritter Ansprüche gegen Lamiweld wegen Verletzung seiner Rechte geltend macht und Lamiweld den Auftrag gemäß den Spezifikationen des Käufers ausgeführt hat, verpflichtet sich der Käufer, Lamiweld von solchen Ansprüchen zu entlasten und alle notwendigen Kosten, die Lamiweld in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen.
- 10.2. Wenn ein Dritter Rechte geltend macht, die Lamiweld nicht bekannt waren, wird Lamiweld im Einvernehmen mit dem Käufer entweder das Nutzungsrecht für das betreffende Produkt erwirken oder das Ergebnis der Leistung so ändern, dass das geltend gemachte Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Wenn der Käufer die erforderliche Mitwirkung unterlässt, wenn der Käufer die für die Ausführung der Leistung erforderliche Mitwirkung des Herstellers und/oder Benutzers nicht sicherstellt, wenn die vom Käufer, Hersteller und/oder Benutzer der Leistung zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten unvollständig, unzureichend oder unvollständig sind, oder wenn vom Käufer zusätzlich verlangte oder von Lamiweld während der Ausführung der Leistung für notwendig erachtete Änderungen zusätzliche Maßnahmen erfordern, die nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten sind, und der Käufer sich weigert, diese zusätzlichen Kosten zu tragen, ist Lamiweld verpflichtet, dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, um ihm die Mitwirkung zu ermöglichen oder sich zur Zahlung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verpflichten. Leistet der Käufer auch innerhalb dieser Frist keine Mitwirkung oder verpflichtet er sich nicht zur Zahlung der entstandenen Mehrkosten, so ist Lamiweld berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. Der Käufer hat Lamiweld die durch den Rücktritt entstandenen Kosten zu erstatten, insbesondere die Kosten, die Lamiweld für die Erfüllung bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstanden sind, und die Schäden, die Lamiweld durch den Rücktritt entstanden sind (insbesondere entgangener Gewinn).

12. Vertraulichkeit, Vertraulichkeit, kein Tauziehen

- 12.1. Die Parteien verpflichten sich, die Bedingungen und den Inhalt sowie alle Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erhalten haben, vertraulich zu behandeln und die Informationen und Unterlagen nur für ihre eigenen betrieblichen Zwecke zu verwenden und ihren Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben. Der Käufer verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter und jeden Dritten, der im Zusammenhang mit der Leistung Beratungstätigkeit gewährt oder sonstige Unterstützung leistet, oder der für die Ausführung der Leistung erforderliche Geräte oder Komponenten zur Verfügung stellt, auf diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Verschwiegenheit zu verpflichten.

- 12.2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, alle Mitarbeiter und Dritte zur Geheimhaltung/Vertraulichkeit zu verpflichten, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung/Vertraulichkeit verpflichtet sich der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000 CZK für jeden solchen Verstoß der Gesellschaft Lamiweld zu bezahlen. Die Vereinbarung über die Vertragsstrafe lässt das Recht auf vollen Schadensersatz unberührt. Setzt Lamiweld Unterauftragnehmer ein, so sind auch diese zur Geheimhaltung/Vertraulichkeit entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Übertragung/Versendung oder dem Erhalt der Leistung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der geschützten Informationen.
- 12.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die einer Vertragspartei nachweislich bereits vor ihrer Offenlegung durch die andere Vertragspartei bekannt waren, die von Dritten in Übereinstimmung mit dem Gesetz mitgeteilt oder offengelegt wurden, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich unabhängig entwickelt wurden oder die aufgrund von Rechtsvorschriften offengelegt werden müssen.
- 12.4. Lamiweld ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu Referenzzwecken grundlegende Informationen über die Leistung zu geben.
- 12.5. Der Käufer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und der Ausführung der Leistung sowie für die folgenden zwei Jahre nach der Ausführung keine Mitarbeiter von Lamiweld zu beschäftigen, die an der betreffenden Leistung beteiligt sind oder waren, wie z.B. Techniker, Ingenieure und Facharbeiter. Der Käufer verpflichtet sich ferner keinen Werkvertrag mit einem Arbeitnehmer abzuschließen, der für Lamiweld an der bestellten Leistung gearbeitet hat. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den Käufer verpflichtet sich der Käufer, Lamiweld eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 000,- CZK für jede solche Verletzung dieser Verpflichtung zu zahlen. Die Vereinbarung über die Vertragsstrafen lässt das Recht auf vollen Schadensersatz unberührt.
- 12.6. Der Käufer verpflichtet sich Lamiweld unverzüglich über alle unbefugten Versuche von einzelnen oder ehemaligen Lamiweld-Mitarbeitern zu informieren, in eigenem Namen/auf eigene Rechnung Ingenieur-, Beratungs- oder andere Dienstleistungen zu erbringen, von denen er Kenntnis erhält.

13. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 13.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Beziehungen unterliegen dem tschechischen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Anwendung des UNO-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) ist ausgeschlossen.
- 13.2. Alle schiedsfähigen Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, die nicht durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien gelöst werden können, werden von den Gerichten der Tschechischen Republik entschieden, wobei als Gerichtsstand das allgemeine Gericht von Lamiweld vereinbart wird.
- 13.3. Dieses Dokument ist eine Übersetzung aus der tschechischen Sprache; im Falle einer abweichenden Auslegung gilt das tschechische Original.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Alle Rechte von Lamiweld, die sich aus dem betreffenden Vertrag ergeben, verjähren innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab dem Datum, an dem das Recht erstmals geltend gemacht werden könnte.
- 14.2. Die Anwendung des § 1764 letzter Satz und der §§ 1765 und 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.
- 14.3. Um Zweifel auszuschließen, sind auch die Bestimmungen der §§ 1799 und 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Alle Vereinbarungen im Rahmen des durch den betreffenden Vertrag begründeten Vertragsverhältnisses müssen den kaufmännischen Gepflogenheiten und dem Grundsatz der Lauterkeit entsprechen.
- 14.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Standardpreislisten, die Gebühren usw. zu ändern und er ist verpflichtet, dem Käufer diese Änderungen spätestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten durch Veröffentlichung auf www.Lamiweld.eu mitzuteilen. Der Käufer ist berechtigt, den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Standardpreislisten, Gebühren usw. zu widersprechen und den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen, spätestens jedoch eine Woche nach Inkrafttreten der Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Käufer und Lamiweld vereinbaren, dass der Käufer sich verpflichtet, die Lamiweld-Website mindestens einmal im Monat mit der aktuellen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Standardpreislisten, Gebühren usw. zu aktualisieren.

Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Gesellschaft Lamiweld s.r.o. ab

1. November 2022